

Vereinbarung 2025 zur Regelung von Überstunden (Zähler A und B gemäss GAV Artikel 28.3) GAV Gebäudetechnik ab 1. Januar 2025

zwischen

Arbeitgeber: _____

Arbeitnehmer/in: _____

Überstundenzähler A

Die Überstunden des Zählers A werden im Laufe des Kalenderjahres ohne Zuschlag mit Freizeit gleicher Dauer kompensiert. Per 31. Dezember können nicht kompensierte Überstunden auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Diese müssen innerhalb eines Jahres ab dem 1. Januar des Folgejahres in Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in entweder:

- ohne Zuschlag mit Freizeit gleicher Dauer kompensiert werden, oder
- ohne Zuschlag ausbezahlt werden.

Stundensaldo vom Überstundenzähler A am 31.12.2025: _____

Regelung der Überstunden Zähler A bei einer Einigung:

- Anzahl bezahlte Stunden ohne Zuschlag: _____
- Anzahl der durch Freizeit kompensierte Stunden: _____

Kommt keine Einigung zustande, entscheiden beide Parteien jeweils über 50 % der zu kompensierenden Überstunden (Kompensation, Auszahlung oder Mischform). Jede Kompensation ist in der Arbeitszeiterfassung oder schriftlich festzuhalten.

Regelung der Überstunden Zähler A bei keiner Einigung:

Für die von/vom Arbeitnehmer/in bestimmten 50 % der Stunden vom Überstundenzählersaldo A am 31.12.2025:

- Anzahl bezahlte Stunden ohne Zuschlag: _____
- Anzahl der durch Freizeit kompensierte Stunden: _____

Für die vom Arbeitgeber bestimmten 50 % der Stunden vom Überstundenzählersaldo A am 31.12.2025:

- Anzahl bezahlte Stunden ohne Zuschlag: _____
- Anzahl der durch Freizeit kompensierte Stunden: _____

Überstundenzähler B

Die Überstunden des Zählers B werden per Ende Kalenderjahr oder auf Wunsch der/des Arbeitnehmer/in halbjährlich, mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlt. Nur auf Wunsch der/des Arbeitnehmer/in ist eine zeitliche Kompensation mit einem Zuschlag von 25 % möglich.

Der Kompensationszeitpunkt ist innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Saldierungszeitpunkt gemeinsam zu vereinbaren und schriftlich festzuhalten.

Die Überstundenzuschläge sind gemäss Art. 28.4 GAV wie folgt zu berechnen:

- a) bei Arbeitnehmenden, welche im Monatslohn angestellt sind: Bruttolohn pro Stunde plus Anteil 13. Monatslohn (ohne Berücksichtigung des Ferien-/Feiertagszuschlages).
- b) bei Arbeitnehmenden, welche im Stundenlohn angestellt sind: Bruttolohn pro Stunde plus Anteil 13. Monatslohn plus Ferien- /Feiertagszuschlag.

Stundensaldo vom Überstundenzähler B am 31.12.2025: _____

Regelung der Überstunden Zähler B:

Die Parteien haben sich auf folgende Variante geeinigt:

- Anzahl bezahlte Stunden mit 25% Zuschlag: _____
- Anzahl der durch Freizeit kompensierte Stunden mit 25 % Zuschlag (nur auf Wunsch der/des Arbeitnehmer/in): _____

Eine Verrechnung von Überstunden des Zählers B mit Zähler A (inkl. Minusstunden) ist nicht zulässig.

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung ungültig oder unwirksam sein oder werden oder weist die vorliegende Vereinbarung eine Lücke auf, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sind jedoch so zu ersetzen oder auszulegen, dass sie am ehesten dem erstrebten Zweck der vorliegenden Vereinbarung entsprechen. Dasselbe gilt im Falle einer Vertragslücke. Änderungen und/oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Streichungen oder handschriftliche Änderungen auf dem Original dieser Vereinbarung sind unzulässig.

Weitere Bestimmungen:

Die bestehenden Ansprüche des/ der oben genannten Arbeitnehmer/in, die durch diese Vereinbarung nicht geregelt sind, werden durch diese Vereinbarung in keiner Art und Weise berührt. Ihnen bleibt es unbenommen, ihre über die erhaltenen Vergleichsbeträge hinaus gehenden Ansprüche, persönlich gegen die Schuldnerin geltend zu machen.

Ort: _____

Datum: _____

Arbeitgeber:

Arbeitnehmer/in:

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

V4.0 / 07.10.2025